LESEEXEMPLAR

VERWALTUNGSKOSTENORDNUNG

auf der Grundlage der Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" vom 04.09.2003 einschließlich der Änderungen, zuletzt in der Ausfertigung vom 24.02.2022

Die rechtskräftige Verwaltungskostenordnung einschließlich der Änderungen sind beim WAZ "Eichsfelder Kessel" einzusehen.

Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" erläßt aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 20.08.2003 folgende Verwaltungskostenordnung:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Kosten, die aufgrund von Gesetzen oder Satzungen des Zweckverbands erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Kostenfreie Amtshandlungen

- (1) Kostenfrei sind Amtshandlungen, die
 - 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 - 2. vom Wasserzweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3 Persönliche Kostenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungskosten sind befreit:
 - 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 - 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 - 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - 4. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Kosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Wasser- und Abwasserzweckverbandes abgelehnt, so werden keine Kosten erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigen sich die vorgesehenen Kosten um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Kosten festsetzt, kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel".

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor dem Wasser- und Abwasserzweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Bereich Wasser zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Soweit die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Kosten steigen in Stufen von je 0,10 €, dabei werden Centbeträge über 0,05 € nach oben. Centbeträge bis 0,05 € nach unten auf volle 0,10 € abgerundet.

§ 8 Rahmenkosten

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, werden die Kosten bemessen

- 1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
- 2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschkosten

Die Kosten für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - 1. die kostenerhebende Behörde,
 - 2. der Kostenschuldner.
 - 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 - 4. die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 - 5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten (Kosten und Anlagen) sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Wasserzweckverband, im übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Wasser- und Abwasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 13 Stundung, Erlaß und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Kosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen den Vollstreckungsregelungen der §§ 251, Abs. 2 und 3, 254 Abs. 2 sowie 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach dieser Kostenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16 Mahnkosten

Für jede Mahnung werden Kosten in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 04.09.2003

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

- 1. Änderung der Verwaltungskostenordnung in der Fassung vom 04.09.2003 Ausfertigung: 16.06.2009, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 23 vom 25.06.2009
- 2. Änderung der Verwaltungskostenordnung in der Fassung vom 04.09.2003 Ausfertigung: 21.08.2013, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 27 vom 27.08.2013
- 3. Änderung der Verwaltungskostenordnung in der Fassung vom 04.09.2003 Ausfertigung: 24.02.2022, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 13 vom 08.03.2022

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" in der Fassung der 3. Änderung vom 24.02.2022

Bereich Abwasserentsorgung

Allgemeine Verwaltungskosten

1.	Maßnahmen im Zusammenhang eines Abwasserentsorgungsverhältnisses					
1.1.	Entwä	Entwässerungsgenehmigungen gemäß § 10 der Entwässerungssatzung				
	Im Einzelnen:					
	a)	Genehmigungen für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäus mit geringem Aufwand	ser 46,00 €			
	b) Genehmigungen für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand		ser 69,00 €			
	c)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit geringem Aufwand	69,00 €			
	d)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit erhöhtem Aufwand	116,00 €			
1.2.	Abnahmen der Abwasseranlagen und Zähleinrichtungen 49,00 € (hierunter zählen: Grundstücksentwässerung, Garten-/Gießwasserzähler)					
1.3.	Wiederholungsabnahmen der Abwasseranlagen und Zähleinrichtungen 49,00 €					
1.4.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen 49,00 €					
1.5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 5,00 € − 150,00 €					
1.6.	Genehmigungen zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art Abwasseranlagen gem. §§ 15 Abs. 3 und 16 der Entwässerungssatzung 50,00 € − 150,00 €					
1.7.	satzun	nmen und Untersuchungen von Abwasserproben, die durch ngswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des ilussnehmers erforderlich werden				
2.	Fotok	opien				
	a) Fo	otokopien DIN A 4 je Stück	0,50 €			

b) Fotokopien DIN A 3 je Stück

0,80€

- 3. Ausfertigungen, Bescheinigungen Ausstellen von Stellungnahmen zum Bauvorhaben/Bauvoranfragen a)
 - 28,00 € aa) nur für den Bereich der Abwasserentsorgung
 - bb) für den Bereich der Abwasserentsorgung, wenn für den Bereich der Trinkwasserversorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird anteilig 27,00 €
 - b) Bescheinigungen und sonstige Auskünfte bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene Stunde
 - 35,00 € nur für den Bereich der Abwasserentsorgung aa)
 - bb) für den Bereich der Abwasserentsorgung, wenn für den Bereich der Trinkwasserversorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird anteilig 34,00 €

B - Besondere Verwaltungskosten

1. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

aa)

17,00 € a) Bescheinigungen über Anliegerleistungen b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 19,00 €

nur für den Bereich der Abwasserentsorgung

- bb) für den Bereich der Abwasserentsorgung, wenn für den Bereich der Trinkwasserversorgung ebenfalls eine schriftliche Auskunft erteilt wird anteilig 18,00 €
- c) Vor-Ort Begehungen auf Verlangen 58,00 €

Bereich Wasserversorgung

Für den Bereich Wasser gelten die aufgeführten Kosten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

A - Allgemeine Verwaltungskosten

1	Manal	omon im 7ugammanhang sinas Wassanyargargungayarhältnissa	_				
1.	Maßnahmen im Zusammenhang eines Wasserversorgungsverhältnisses						
1.1		llen von Zustimmungen zur Herstellung eines Trinkwasserhaus- usses und Bauwasserhausanschlusses		19,0	0 €		
1.2	Befreiu	ng vom Anschluss- und Benutzungszwang	5,00 €	- 1	150,00 €		
1.3	satzung	men und Untersuchungen von Wasserproben, die durch gswidrige Benutzung oder satzungswidriges n des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € - 1.000,00 €				
1.4	Entnahmen und Untersuchungen von Wasserproben, die durch den Anschlussnehmer verlangt werden, als Ergebnis aber keine Überschreitung der in der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Grenzwerte ausweisen 50,00 € - 1.000,00 €						
1.5	Absperrung der Wasserlieferung				60,00 €		
1.6	Wieder	Wiederaufnahme der Wasserlieferung 60,00 €			0 €		
2.	Fotoko	pien					
	a)	Fotokopien DIN A 4 je Stück		0,5	60 €		
	b)	Fotokopien DIN A 3 je Stück		0,8	80 €		
3.	Ausfertigungen, Bescheinigungen						
3.1.	Ausstellen von Stellungnahmen zum Bauvorhaben/Bauvoranfragen						
	3.1.1.	nur für den Bereich der Trinkwasserversorgung		28,0	0 €		
	3.1.2.	für den Bereich der Trinkwasserversorgung, wenn für den Bereich der Abwasserentsorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird	anteilig	27,0	0 €		
3.2.	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene Stunde						
	3.2.1.	nur für den Bereich der Trinkwasserversorgung		35,0	0 €		
	3.2.2.	für den Bereich der Trinkwasserversorgung, wenn für den Bereich der Abwasserentsorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird	anteilig	34,0	0 €		

B - Besondere Verwaltungskosten

1.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten					
1.1	Schrift	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand				
	1.1.1.	nur für den Bereich der Trinkwasserversorgung	28,00 €			
	1.1.2.	für den Bereich der Trinkwasserversorgung, wenn für den Bereich der Abwasserentsorgung ebenfalls eine schriftliche Auskunft erteilt wird	anteilig 27,00 €			
1.2	Vor-Or	t Begehungen auf Verlangen	58,00 €			